

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Abteilung Register und Personenstand

Grundbuch und Notariat

19. Dezember 2016

MERKBLATT

Grundbuchauszüge und –auskünfte

1. Recht auf Grundbucheinsicht

Zu unterscheiden sind zwei Arten von Einsicht in das Grundbuch:

**1.1. Einsicht in die öffentlich zugänglichen Daten des Grundbuchs
(ohne Interessensnachweis, [Art. 970 Abs. 2 ZGB¹](#) und [Art. 26 GBV²](#))**

Jede Person erhält Auskunft über folgende öffentlichen Daten des Grundbuchs, *ohne dass sie ein Interesse glaubhaft machen muss*:

- die Bezeichnung des Grundstücks und die Grundstücksbeschreibung;
- bei natürlichen Personen:
Name, Vorname/n, Geburtsdatum und Heimatort oder Staatsangehörigkeit des Eigentümers, Adresse, für die Angabe weiterer Personendaten ist ein Interesse glaubhaft zu machen; die Adresse ist nicht zwingend aktuell, da diese aus dem Grundbuchbeleg stammt;
- bei juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften:
Firma oder Name, Sitz, Rechtsform und UID (Unternehmens-Identifikationsnummer);
- die Eigentumsform (Alleineigentum, Miteigentum oder Gesamteigentum), und das Datum des Eigentumserwerbs;
- die Dienstbarkeiten und Grundlasten;
- die Anmerkungen (mit Ausnahme der Grundbuchsperrungen, der Veräusserungsbeschränkungen nach BVG und der Eigentumsbeschränkungen zur Sicherung der Zweckerhaltung nach den Vorschriften zur Förderung des Wohnbaus und des Wohneigentums; vgl. [Art. 26 Abs. 1 lit. c GBV](#)).

Die Auskunft über diese Daten beschränkt sich immer auf ein bestimmtes, d.h. konkret bezeichnetes Grundstück ([Art. 26 Abs. 2 GBV](#)).

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210

² Grundbuchverordnung, SR 211.432.1

1.2. Einsicht in die weiteren Daten des Grundbuchs (nur mit Interessensnachweis, [Art. 970 Abs. 1 ZGB](#))

Für die Einsicht in Grundbuchdaten, welche nicht unter Ziff. 1.1 aufgelistet sind, gilt [Art. 970 Abs. 1 ZGB](#), wonach *ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft zu machen* ist.

Ein Interesse muss ausserdem geltend gemacht werden, wenn nicht nach dem Eigentümer eines bestimmten Grundstücks, sondern ausgehend von einer bestimmten Person nach deren Grundeigentum gefragt wird. Auch die Auskunft über eine grössere Zahl von Grundstücken (sogenannte Serienauskunft) wird nur gewährt, wenn ein Interesse glaubhaft gemacht werden kann.

2. Wie ist für die Grundbucheinsicht vorzugehen?

Wer in das Grundbuch Einsicht nehmen möchte, muss beim zuständigen Grundbuchamt ein *Gesuch* stellen.

Zunächst entscheidet das Grundbuchamt, ob die nachgesuchte Einsicht im gewünschten Umfang gewährt wird oder nicht. Bei Ablehnung der Grundbucheinsicht steht der gesuchstellenden Person ein Rechtsmittel zu.

Die Kosten richten sich nach Art und Umfang der Einsicht bzw. Auskunft (vgl. [Verordnung über die Kanzleigeühren der Grundbuchämter](#)) und werden grundsätzlich der gesuchstellenden Person in Rechnung gestellt.